

1. CLUB FÜR BOSTON-TERRIER IN DEUTSCHLAND e.V.



- Mitglied im VDH und in der FCI -



1. Club für Boston-Terrier e.V., Untere Haaggasse 2, 64832 Babenhausen

Vereinsgerichts-Ordnung

§ 1 Zuständigkeit

Das Vereinsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins, zwischen dem Verein und den Mitgliedern und zwischen Mitgliedern in vereinsrechtlichen Angelegenheiten des 1. CBD. Auf Abschnitt VII (Vereinsgericht), §§ 45 – 53 der Satzung des Vereins, in der gültigen Fassung vom 14.10.2017 wird verwiesen.

Für andere als vereinsrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist ausschließlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Das Vereinsgericht ist kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO). Eine Überprüfung der Entscheidungen des Vereinsgerichtes durch ordentliche Gerichte ist uneingeschränkt möglich. Für Organe des Klubs ist der ordentliche Rechtsweg jedoch erst nach Abschluss des Vereinsgerichtsverfahrens und des VDH-Verbandsgerichtsverfahrens eröffnet.

§ 2 Wahl des Vereinsgerichtes

Das Vereinsgericht wird durch die Mitgliederversammlung des 1. CBD. auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.

§ 3 Zusammensetzung

1. Das Vereinsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für das Vereinsgericht werden drei stellvertretende Beisitzer gewählt, die im Verhinderungsfalle die ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Vereinsgerichtsmitgliedes vertreten.
2. Die Reihenfolge der Beisitzer und die Vertretungsreihenfolge der stellvertretenden Beisitzer werden bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Das Vereinsgericht entscheidet ausschließlich in Besetzung mit drei Mitgliedern
4. Scheiden Mitglieder des Vereinsgerichtes während einer Wahlperiode aus dem Ehrenamt aus, rücken die Stellvertreter nach.

5. Der Vorsitzende des Vereinsgerichtes und dessen Vertreter muss eine rechtserfahrene Person sein. Als rechtserfahren gelten Personen mit mindestens 1. juristischem Staatsexamen, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände und ehrenamtliche Arbeits-, Handels-, Sozial- oder Verwaltungsrichter.

§ 4 Ausschluss eines Vereinsgerichtsmitglieds

Kein Mitglied des Vereinsgerichtes darf an einer Entscheidung mitwirken, durch die es selbst privat, als Mitglied oder als Amtsträger des 1. CBD mittelbar oder unmittelbar betroffen ist. Ein Mitglied gilt insbesondere dann als befangen

1. wenn es in der Sache selbst Partei ist,
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist,
4. in Sachen in denen es als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist oder vernommen werden soll.

§ 5 Ablehnung eines Mitgliedes des Vereinsgerichtes

Rügt eine Partei die Befangenheit eines Vereinsgerichtsmitgliedes vor dessen Entscheidung, so entscheidet das Vereinsgericht über den Austausch des Mitgliedes durch ein Ersatzmitglied. Erfolgt kein Austausch des Mitgliedes, entscheidet nach Abschluss des Verfahrens das Verbandsgericht des VDH. Stellt das Verbandsgericht des VDH die Befangenheit des Vereinsgerichtsmitgliedes fest, so hat das Vereinsgericht unter Aufhebung der Vorentscheidung in neuer Zusammensetzung zu entscheiden. Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichtes unterliegt den Bestimmungen der VDH-Verbandsgerichtsordnung.

§ 6 Sonstige Verhinderungsgründe

Vertretung von Vereinsgerichtsmitgliedern findet weiter statt

1. wenn das Vereinsgerichtsmitglied aus tatsächlichen Gründen verhindert ist,
2. wenn ein Vereinsgerichtsmitglied sich selbst für befangen erklärt.

§ 7 Sitz des Vereinsgerichtes

Sitz des Vereinsgerichtes ist der ordentliche Wohnsitz seines Vorsitzenden. Den Ort der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende.

§ 8 Verfahrenseinleitung

1. Vereinsgerichtsverfahren werden auf Antrag eines Mitgliedes des 1. CBD oder eines seiner Organe durchgeführt.
2. der Antrag ist schriftlich, in vierfacher Ausfertigung, bei der Geschäftsstelle des 1. CBD einzureichen. Von dort wird der Antrag an den Vorsitzenden des Vereinsgerichtes erst dann weiter geleitet, wenn die Gebühr für das Vereinsgerichtsverfahren gemäß Gebührenordnung auf dem Konto des 1. CBD eingegangen ist. Geht keine Zahlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ein, gilt das Verfahren als beendet.
3. Bei Eingang des Kostenvorschusses innerhalb der Frist wird das Verfahren durch den Vorsitzenden des Vereinsgerichtes eröffnet.

§ 9 Allgemeine Verfahrensregeln

1. Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Die Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Vereinsgerichtes.
3. Jede Partei kann sich in jedem Verfahrensstadium durch einen Rechtsanwalt oder eine volljährige Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
4. Fristauslösende Schreiben sind per Einschreiben / Einwurf zuzuleiten.
5. Die Verhandlungen des Vereinsgerichtes sind parteiöffentlich und erfolgen mündlich. Die Verhandlungsführung obliegt dem Vorsitzenden. Ein schriftliches Verfahren kann auf Antrag und Zustimmung der Parteien durchgeführt werden. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Die Beratungen des Vereinsgerichtes sind nichtöffentlich.
7. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
8. Es gilt der Beibringungsgrundsatz. Das Vereinsgericht ist nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet, kann solche jedoch zur Verfahrensförderung unternehmen.
9. Ladungen müssen mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
10. Soweit die Satzung des 1. CBD und diese Vereinsgerichts-Ordnung keine gesonderten Regelungen enthalten, ist gemäß § 1066 ZPO zu verfahren.

§ 10 Verfahrensbeginn

1. Das Vereinsgerichtsverfahren beginnt mit dem Tag der Zustellung der Antragschrift an den oder die Antragsgegner.
2. Innerhalb einer vom Vereinsgericht bestimmten angemessenen Frist hat der Antragsteller die Tatsachen, auf die er seinen Antrag stützt und die ihm hierfür zur Verfügung stehenden Beweismitteln darzulegen und mitzuteilen und der Antragsgegner hierzu Stellung zu nehmen.

§ 11 Säumnis

1. Versäumt der Antragsgegner die Stellungnahmefrist, setzt das Vereinsgericht das

- Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Antragstellers zu behandeln.
2. Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder die abschließende Frist eines schriftlichen Verfahrens zu wahren, entscheidet das Vereinsgericht nach den vorliegenden Erkenntnissen.
 3. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Vereinsgerichts ausreichend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

§ 12 Beweiserhebung

1. Das Vereinsgericht kann Beweis erheben. Zulässig sind alle nach der ZPO vorgesehenen Beweismittel.
2. Die Beweiserhebung kann von der Einzahlung kostendeckende Vorschüsse abhängig gemacht werden.

§ 13 Entscheidung

1. Das Vereinsgericht trifft seine Entscheidung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Mehrheitsverhältnisse sind nicht offen zu legen. Eine Enthaltung eines Vereinsgerichtsmitglieds ist unzulässig.
2. Über einzelne Verfahrensfragen kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Vereinsgerichtes ihn dazu ermächtigt haben.
3. Die Entscheidung muss einen Ausspruch zu den Kosten enthalten. Das Vereinsgericht legt fest, zu welchem Teil welche der Parteien die Verfahrenskosten und die Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung, mit Ausnahme der Kosten für Bevollmächtigte, zu tragen haben. Eine separate Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt.
4. Die Entscheidung ist zu verkünden und binnen eines Monats nach Verkündung schriftlich abzusetzen und von den Vereinsgerichtsmitgliedern zu unterschreiben. Sie ist den Parteien zuzustellen. Die Verkündung kann durch Zustellung ersetzt werden.
5. Für die Entscheidung gelten im Übrigen die Formvorschriften des § 313 ZPO (Urteil) analog.

§ 14 Vergleich

1. Vergleichen sich die Parteien während des Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Vereinsgericht das Verfahren.
2. Ein Vergleich darf nicht gegen geltendes Recht oder die Satzung oder Verordnungen des 1. CBD verstoßen

§ 15 Inhalt der Entscheidung

Die Entscheidung des Vereinsgerichtes kann

1. die Bestätigung oder Aufhebung eines Beschlusses eines Vereinsorgans,
2. die Ersetzung eines Beschlusses eines Vereinsorgans,
3. eine Maßnahme gegen ein Mitglied oder einen Vertreter eines Organs enthalten.

§ 16 Maßnahmen

Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder und Organe sind

1. der Ausschluss von mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen finanziellen Vergünstigungen im Zuchtbereich,
2. der Ausschluss aus dem Verein.

Daneben stehen dem Vereinsgericht alle in der Satzung des 1. CBD und seinen Ordnungen sonst vorgesehenen Disziplinarmittel zur Verfügung.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen eine abschließende Entscheidung des Vereinsgerichtes ist ein Einspruch beim VDH -Verbandsgericht möglich.

Dieser ist binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vereinsgerichts schriftlich beim VDH-Verbandsgericht einzureichen.

§ 18 Rechtsmittelverfahren

Gegen Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichtes, steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Dieser ist binnen einer Frist von einem Monat einzuschlagen

§ 19 Wirksamkeit und Vollzug der Entscheidungen

1. Entscheidungen des Vereinsgerichtes werden mit Ablauf der Rechtsmittelfristen oder durch Erklärung eines Rechtsmittelverzichts durch die Parteien wirksam.
2. Wirksame Entscheidungen des Vereinsgerichtes sind für die Parteien verbindlich und begründen klagbare Ansprüche.
3. Der Vollzug der Vereinsgerichtsentscheidungen und der Entscheidungen des VDH -Verbandsgerichtes obliegt der Klubleitung.
4. Die Nichtunterwerfung unter wirksame Entscheidungen des Vereinsgerichtes und/oder des VDH-Verbandsgerichtes führt zur Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Vereinsausschlüsse sind in den Klubnachrichten ohne Angabe der Entscheidungsgründe zu veröffentlichen.

§ 20 Akten

Die Verfahrensakten sind vom Vorsitzenden des Vereinsgerichtes nach Abschluss des Verfahrens binnen 4 Wochen der Geschäftsstelle zu übersenden und bei dieser unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen 10 Jahr zu archivieren

Babenhausen, 17.03.2018

Günter Breitwieser
1.Vorsitzender

Franz Rick
2.Vorsitzender